

# **Satzung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen (Neufassung)**

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99); zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen am 25. Juli 2019 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Gliederung der Fakultät**

(1) Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät gliedert sich in folgende Fachbereiche:

1. Biologie
2. Chemie
3. Geowissenschaften
4. Informatik
5. Mathematik
6. Pharmazie und Biochemie
7. Physik
8. Psychologie

## **§ 2 Organe der Fakultät**

Die Organe der Fakultät sind

- 1) das Dekanat
- 2) der Fakultätsrat.

## **§ 3 Dekanat**

(1) Das Dekanat leitet die Fakultät. Dem Dekanat gehören an

1. die Dekanin oder der Dekan,
2. zwei Prodekaninnen oder Prodekane, von denen eine oder einer Stellvertreterin oder Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans ist,
3. eine Studiendekanin oder ein Studiendekan, die oder der in dieser Funktion die Bezeichnung „Prodekanin“ oder „Prodekan“ führt.

(2) Dem Dekanat obliegen die in § 23 Abs. 3 LHG und § 13 Abs. 2 Grundordnung genannten Aufgaben, insbesondere

- die Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen der Fakultät;
- die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags oder des Wirtschaftsplans. Die Fachbereiche haben hierzu ein Vorschlagsrecht;
- die Entscheidung über die Verwendung der der Fakultät zugewiesenen Mittel nach Aufgabenerfüllung, vereinbarten Zielen und erbrachten Leistungen;
- das Qualitätsmanagement und die damit verbundenen Steuerungsnotwendigkeiten (insbesondere findet die Festlegung und Überprüfung von Zielvereinbarungen auf Fakultätsebene statt);
- Gender- und Diversity-Management;
- der Vorschlag zur Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrer;
- die Bereiche Berufungs-, Promotions- und Habilitationsverfahren.

(3) Das Dekanat unterrichtet den Fakultätsrat über alle wichtigen Angelegenheiten regelmäßig, bei besonderen Anlässen unverzüglich.

(4) Das Dekanat beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Dekanin oder des Dekans den Ausschlag. Beschlüsse in Angelegenheiten von Studium und Lehre bedürfen der Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans, die oder der fachlich zuständige Studiendekanin oder Studiendekan soll zusätzlich angehört werden.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät nimmt an den Sitzungen des Dekanats mit beratender Stimme teil und ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

(6) Die Fachbereichssprecherinnen und Fachbereichssprecher nehmen an den Sitzungen des Dekanats mit beratender Stimme teil; sie sind wie Mitglieder zu laden und zu informieren.

(7) Bei Beschlüssen des Dekanats, die wesentlich in die Struktur eines einzelnen Fachbereichs eingreifen, muss die Sprecherin oder der Sprecher des betroffenen Fachbereichs gehört werden; diese oder dieser hat dann das Recht auf ein Sondervotum gegenüber dem Rektorat. Wird zu einem Beschluss des Dekanats ein Sondervotum abgegeben, so tritt der Beschluss erst mit Beschlussfassung der zentralen Gremien in Kraft.

#### **§ 4 Dekanin / Dekan**

(1) Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Dekanats und des Fakultätsrats. Sie oder er bereitet die Sitzungen vor und vollzieht die Beschlüsse.

(2) Die Dekanin oder der Dekan wird vom Fakultätsrat in geheimer Abstimmung gewählt; die Rektorin oder der Rektor hat ein den Fakultätsrat nicht bindendes Vorschlagsrecht. Sie oder er soll aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflich tätigen Mitgliedern des wissenschaftlichen Personals im Sinne von § 44 Abs. 1 LHG vorgeschlagen werden. In besonderen Fällen kann auch zur Dekanin oder zum Dekan gewählt werden, wer kein Mitglied der Fakultät ist, jedoch die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 3 Satz 1 LHG erfüllt. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Sie beginnt mit dem Amtsantritt. Im Falle der unmittelbaren Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an. Die Dekanin oder der Dekan nimmt ihr oder sein Amt als Hauptaufgabe wahr. Die sonstigen Rechte und Pflichten aus § 46, § 51, § 51 a bzw. § 52 LHG bestehen, soweit sie hiermit vereinbar sind. Durch Beschluss des Fakultätsrats, der der Zustimmung des Rektorats bedarf, kann eine hauptamtliche Dekanin oder ein hauptamtlicher Dekan vorgesehen werden; § 17 Absätze 2, 3 Sätze 1, 4 und 5 sowie Absätze 4 und 7 sowie § 18 Absatz 5 LHG gelten entsprechend. Der Fakultätsrat kann in Bezug auf hauptamtliche Dekaninnen und Dekane Vorschläge zum Ausschreibungs- und Besetzungsverfahren machen.

(3) Der Fakultätsrat kann die Dekanin oder den Dekan mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen; die Rektorin oder der Rektor hat ein Vorschlagsrecht für die Abwahl der Dekanin oder des Dekans. Im Falle einer Abwahl einer Dekanin oder eines Dekans gemäß § 24 a LHG durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (§ 10 Abs.1 Satz 2 Nummer 1 LHG) wird das Weitere durch eine vom Senat zu verabschiedende Satzung festgelegt.

(5) Die Dekanin oder der Dekan beruft mindestens einmal pro Semester alle hauptberuflich an der Fakultät tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einschließlich aller Mitglieder des Fakultätsrates zu einer Sitzung ein. Bei dieser Sitzung legt die Dekanin oder der Dekan einen Rechenschaftsbericht über die Entwicklung der Fakultät vor. Zu dieser Sitzung sind auch die kooptierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät zu laden.

## § 5 Geschäftsbereiche, Vertretung

(1) Das Dekanat legt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans für seine Mitglieder Geschäftsbereiche fest, in denen sie die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit erledigen. Zu diesen Geschäftsbereichen gehören vor allem die Themen Forschung und Forschungsförderung, Studium und Lehre, Promotions- und Habilitationsangelegenheiten, Personal- und Finanzangelegenheiten, Berufsangelegenheiten, Internationalisierung, Öffentlichkeitsarbeit sowie Gleichstellungsaufgaben.

(2) Die Dekanin oder der Dekan wird im Falle der Verhinderung durch die erste Prodekanin oder den ersten Prodekan vertreten, diese oder dieser durch die Studiendekanin oder den Studiendekan und diese oder dieser durch die zweite Prodekanin oder den zweiten Prodekan.

## § 6 Prodekaninnen / Prodekane

(1) Der Fakultätsrat wählt in geheimer Abstimmung aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflich tätigen Mitgliedern des wissenschaftlichen Personals im Sinne von § 44 Abs. 1 LHG auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans zwei Prodekaninnen oder Prodekane, von denen eine oder einer Stellvertreterin oder Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans ist (erste Prodekanin oder erster Prodekan) sowie eine Studiendekanin oder einen Studiendekan als Mitglied des Dekanats. Eine Prodekanin oder ein Prodekan kann nicht gleichzeitig Fachbereichssprecherin oder Fachbereichssprecher sein.

(2) Die Amtszeit der Prodekaninnen und Prodekane beträgt sechs Jahre, sie beginnt mit dem Amtsantritt. Die Amtszeit der Prodekaninnen und Prodekane endet stets mit der Amtszeit des Dekans oder der Dekanin. Im Falle der unmittelbaren Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an.

## § 7 Fakultätsrat

(1) Der Fakultätsrat berät in allen Angelegenheiten der Fakultät von grundsätzlicher Bedeutung. Er nimmt zu Berufungsvorschlägen Stellung. Der Zustimmung des Fakultätsrats bedürfen:

1. die Struktur- und Entwicklungspläne der Fakultät,
2. die Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen der Fakultät,
3. die Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultät; die Zustimmung bedarf des Einvernehmens mit der zuständigen Studienkommission,
4. Beschlüsse über die Geschäftsordnungen,
5. Berufungsvorschläge,
6. Kooptationen gem. § 22 Abs. 4 Satz 2 LHG.

(2) Bei Beschlüssen des Fakultätsrats, die wesentlich in die Belange oder Struktur des Fachbereichs eingreifen, muss die Sprecherin oder der Sprecher des betroffenen Fachbereichs gehört werden; diese oder dieser hat dann das Recht auf ein Sondervotum. Wird zu einem Beschluss des Fakultätsrats ein Sondervotum abgegeben, so tritt der Beschluss erst mit Beschlussfassung der zentralen Gremien in Kraft.

(3) Dem Fakultätsrat gehören an:

1. kraft Amtes
  - a) die Dekanin oder der Dekan,
  - b) mit beratender Stimme die weiteren Mitglieder des Dekanats,
  - c) mit beratender Stimme **fünf** Fachbereichssprecherinnen oder -sprecher.

2. auf Grund von direkten Wahlen nach Gruppen
  - a) 14 Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
  - b) drei Akademische Mitarbeiterinnen oder Akademische Mitarbeiter,
  - c) drei sonstige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
  - d) fünf Studierende,
  - e) eine Promovierende oder ein Promovierender (angenommene, eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden).

Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt mit beratender Stimme teil.

~~(4) Die Mitgliedschaft ohne Wahl im Fakultätsrat unter den Fachbereichssprecherinnen und -sprechern beträgt jeweils ein Jahr. Der Turnus beginnt dabei mit dem Tag der ersten konstituierenden Sitzung des Fakultätsrats nach Einrichtung der Fakultät und endet mit dem darauffolgenden Sommersemester.~~

- ~~a) Die Sprecherinnen und Sprecher der nach § 1 Abs. 1 alphabetisch erstgenannten fünf Fachbereiche sind im ersten Turnus Amtsmitglieder des Fakultätsrates mit beratender Stimme.~~
- ~~b) In jedem weiteren Turnus werden die nach § 1 Abs. 1 alphabetisch nächsten fünf Fachbereichssprecherinnen und -sprecher Amtsmitglieder des Fakultätsrates. Ist die alphabetische Reihenfolge zu Ende, beginnt sie ohne Unterbrechung von vorne.~~

~~(5) Die übrigen, in einem Turnus nicht kraft Amtes dem Fakultätsrat angehörenden Fachbereichssprecherinnen und -sprecher, nehmen an den Sitzungen des Fakultätsrats mit beratender Stimme teil.~~

(6) Die Amtszeit der nichtstudentischen Wahlmitglieder beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Wahlmitglieder sowie der oder des angenommenen, eingeschriebenen Doktorandin oder Doktoranden beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(7) Wird in einer Sitzung ein Tagesordnungspunkt behandelt, der ein Fach betrifft, dessen Fachbereich im Fakultätsrat nicht durch Mitglieder einer bestimmten Gruppe vertreten ist, so ist auf Antrag eines Wahlmitglieds dieser Gruppe eine Vertreterin oder ein Vertreter dieser Gruppe aus dem betreffenden Fachbereich einzuladen, an der Behandlung des Tagesordnungspunktes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(8) Die Teilnahme an den Sitzungen ist für die Mitglieder Amtspflicht. Dies gilt auch für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit beratender Stimme. Bei Verhinderung sind die Dekanin oder der Dekan und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benachrichtigen.

(9) Die gewählten Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter haben ein Vorschlagsrecht für die Vertreterinnen und Vertreter ihrer Gruppen bei der Besetzung von Kommissionen, die der Fakultätsrat einsetzt.

## **§ 8 Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Die Fakultät wählt aus dem Kreis des an der Universität hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals eine Gleichstellungsbeauftragte und eine Stellvertreterin, wobei beide in Ausnahmefällen auch männlich sein können.

(2) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und der Stellvertreterin beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) § 5 Abs. 3, 4 und 6 der Grundordnung gelten für die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät entsprechend.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte hat ein unmittelbares Vortragsrecht im Dekanat. Sie ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden.

## § 9 Organisation der Fachbereiche

(1) Die Fachbereiche werden von gewählten Fachbereichssprecherinnen und -sprecher geleitet. Wählbar sind alle dem Fachbereich angehörenden hauptberuflich tätigen Mitglieder des wissenschaftlichen Personals im Sinne von § 44 Abs. 1 LHG. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Der Fachbereichssprecherin oder dem Fachbereichssprecher wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter mit einer Amtszeit von drei Jahren zur Seite gestellt. Die Wahl der Fachbereichssprecherin oder des Fachbereichssprechers und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters bedarf der Mehrheit der dem Fachbereich hauptberuflich angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Die Amtszeit der Stellvertreterin oder des Stellvertreters endet mit der Amtszeit der Sprecherin oder des Sprechers.

(2) Die Fachbereichssprecherin oder der Fachbereichssprecher berät die Fakultät und vertritt in den Gremien der Fakultät den Fachbereich. In ihren oder seinen Aufgaben wird sie oder er von der Dekanatsverwaltung unterstützt und von einem Fachbereichsbeirat, in dem die Gruppen gemäß § 22 Abs. 9 Grundordnung und § 10 Abs. 1 LHG angemessen vertreten sein müssen, beraten. Grundlage ihrer oder seiner Tätigkeit ist die Satzung der Fakultät und gegebenenfalls ergänzende Geschäftsordnungen.

(3) Der Fachbereich wird an folgenden Aufgaben beteiligt:

- a. Erstellung der Entwürfe für die Strukturplanung auf Fachbereichsebene;
- b. Erstellung der Entwürfe von Studien- und Prüfungsordnungen sowie (im Zusammenwirken mit dem fachlichen Studiendekan) des Lehrprogramms des Fachbereichs;
- c. Erstellung von Vorschlägen für die Mittelverteilung an das Dekanat;
- d. Erstellung von Vorschlägen an das Dekanat zur Funktionsbeschreibung von Professuren;
- e. Bearbeitung von Qualitätsmanagementfragen auf Fachbereichsebene;
- f. Wahrnehmung von fachbezogenen Zuständigkeiten in den Bereichen Berufungs-, Promotions- und Habilitationsverfahren.

Der Fachbereich nimmt Stellung zu:

1. dem Struktur- und Entwicklungsplan der Fakultät,
2. der Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen der Fakultät,
3. den Berufungsvorschlägen der Berufungskommissionen,
4. den Vorschlägen der Studienkommissionen zu Studienplänen, Studien- und Prüfungsordnungen.

In den Fällen von Satz 2 Nr. 3-4 kann die Stellungnahme entfallen, soweit der Fachbereich nicht betroffen ist.

## § 10 Studienkommissionen

(1) Der Fakultätsrat bestellt für die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben eine Studienkommission, der höchstens **zehn** Mitglieder, davon vier Studierende, von denen eine oder einer Mitglied des Fakultätsrats sein soll, angehören, er bestellt weiterhin für jeden Fachbereich mindestens eine Studienkommission. Das Dekanat bestimmt über die Zuständigkeit einer Studienkommission für einzelne Studiengänge. Über die Zuordnung einer Studienkommission zu einer oder mehreren Fakultäten entscheidet bei fakultätsübergreifenden Kommissionen das Rektorat. Den Vorsitz einer Studienkommission führt eine Studiendekanin oder ein Studiendekan. Bei fachbereichsübergreifenden Studienkommissio-

nen bestimmt das Dekanat, welche Studiendekanin oder welcher Studiendekan den Vorsitz führt.

(2) Die nichtstudentischen Mitglieder haben eine Amtszeit von sechs Jahren, die studentischen Mitglieder haben eine Amtszeit von einem Jahr. Die Amtszeit endet stets mit der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans.

(3) Zu den Aufgaben der Studienkommission gehört es insbesondere, Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Gegenständen und Formen des Studiums sowie zur Verwendung der für Studium und Lehre vorgesehenen Mittel zu erarbeiten und an der Evaluation der Lehre gemäß der Evaluationssatzung der Universität Tübingen unter Einbeziehung studentischer Veranstaltungskritik mitzuwirken.

(4) Zum Geschäftsbereich jeder Studiendekanin und jedes Studiendekans gehören die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben, die ihr oder ihm zur ständigen Wahrnehmung übertragen sind. Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat insbesondere auf ein ordnungsgemäßes und vollständiges Lehrangebot hinzuwirken, das mit den Studien- und Prüfungsordnungen übereinstimmt. Sie oder er bereitet die Beschlussfassung über die Studien- und Prüfungsordnungen vor. Sie oder er koordiniert die Studienfachberatung und sorgt für Abhilfe bei Beschwerden im Studien- und Prüfungsbetrieb.

(5) Studierende haben das Recht, die zuständige Studiendekanin oder den zuständigen Studiendekan auf Mängel bei der Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes oder die Nichteinhaltung von Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnung hinzuweisen und die Erörterung der Beschwerde in der zuständigen Studienkommission zu beantragen. Antragstellerinnen und Antragsteller sind über das Ergebnis der Beratung zu unterrichten.

## **§ 11 Berufungsverfahren**

(1) Zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags bildet das Rektorat im Benehmen mit der Fakultät eine Berufungskommission, die von einem Rektorsmitglied oder von einem Mitglied des Dekanats der Fakultät geleitet wird, in der die Stelle zu besetzen ist. Bei der Bildung der Berufungskommission ist darauf zu achten, dass mehr als die Hälfte der Mitglieder einer Berufungskommission dem einschlägigen Fach angehören sollen. Die studentischen Vertreter im Fakultätsrat haben ein Vorschlagsrecht für die zwei studentischen Mitglieder der Berufungskommission. Die Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fakultätsrat haben ein Vorschlagsrecht für die akademische Mitarbeiterin oder den akademischen Mitarbeiter als Mitglied der Berufungskommission.

(2) Der Fakultätsrat beschließt über den Besetzungsvorschlag für die Berufungskommission. In dieser Kommission haben die Professorinnen und Professoren die Mehrheit der Stimmen. Außerdem müssen der Kommission mindestens eine universitätsexterne sachverständige Person, eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter, zwei fachkundige Frauen, die Gleichstellungsbeauftragte sowie zwei Studierendenvertreterinnen oder -vertreter angehören.

(3) Der Berufungsvorschlag bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats. Eine Stellungnahme des Fachbereichs, in dem die Stelle zu besetzen ist, geht dem Beschluss des Fakultätsrats voraus.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 11.02.2016 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2/2016, S. 32) außer Kraft.

## Anhang

Die Fakultät hat folgende intrafakultäre Zentren:

1. Center for Applied Geoscience (ZAG)
2. ~~Center for Bioinformatics Tübingen (ZBIT)~~
3. Center for Light-Matter Interaction, Sensors & Analytics (LISA+)
4. Center for Plant Molecular Biology (ZMBP)
5. Center for Quantum Science (CQ)
6. Kepler Center for Astro and Particle Physics



Die Fakultät ist an folgenden fakultätsübergreifenden Einrichtungen (interfakultären Einrichtungen) beteiligt:

7. Bernstein-Zentrum für Computerbasierte Neurowissenschaften Tübingen (BCCN)
8. Carl Friedrich von Weizsäcker-Stiftungsprofessur für Theorie und Geschichte der Wissenschaften
9. Comprehensive Infectious Disease Center Tübingen (CIDiC)
10. Deutsches Konsortium für Translationale Krebsforschung (DKTK)
11. Deutsches Zentrum für Infektionsforschung (DZIF)
12. Interfakultären Instituts für Biomedizinische Informatik (IBMI)
13. Interfakultäres Institut für Biochemie (IFIB)
14. Interfakultäres Institut für Mikrobiologie und Infektionsmedizin Tübingen (IMIT)
15. Interfakultäres Institut für Zellbiologie (IFIZ)
16. Interfakultäres Zentrum für Pharmakogenomik und Arzneimittelforschung (IZEPHA)
17. Internationales Zentrum für Ethik in den Wissenschaften (IZEW)
18. Kompetenzzentrum für Archäometrie – Baden-Wuerttemberg (CCA-BW)
19. LEAD Graduate School & Research Network
20. Proteomzentrum Tübingen (PCT)
21. Südwestdeutsches Tumorzentrum Tübingen-Stuttgart (CCC)
22. Tübinger Interfakultäres Zentrum für Archäologie (TZA)
23. Werner-Reichardt-Zentrum für Integrative Neurowissenschaften (CIN)
24. WissenschaftsCampus Tübingen
25. Zentrum für Quantitative Biologie (QBiC)

Die Fakultät ist an Kooperationen mit folgenden außeruniversitären Forschungseinrichtungen beteiligt:

26. Cyber Valley
27. Deutsches Krebsforschungszentrum (DKFZ)
28. Deutsches Zentrum für Diabetesforschung e. V.
29. Deutsches Zentrum für Infektionsforschung (CIDRE)
30. Deutsches Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen (DZNE)
31. Friedrich-Miescher-Laboratorium der Max-Planck-Gesellschaft Tübingen
32. Hertie-Institut für klinische Hirnforschung (HIH)
33. Informations-, Kommunikations- und Medienzentrum (IKM)
34. Leibniz-Institut für Wissensmedien (IWM)
35. Max-Planck-Institut für biologische Kybernetik Tübingen
36. Max-Planck-Institut für Entwicklungsbiologie Tübingen
37. Max-Planck-Institut für Intelligente Systeme Tübingen
38. Naturwissenschaftliches und Medizinisches Institut Reutlingen (NMI)

39. Next Generation Sequencing Competence Center Tübingen
40. Robert-Bosch-Institut für Klinische Pharmakologie Stuttgart
41. Senckenberg Center for Human Evolution and Palaeoenvironment (HEP)

Tübingen, den 25.07.2019

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor